

Bioethik contra Menschenrechte : Menschenrechtskonvention zu Biomedizin und UNESCO-Deklaration zum Schutz des menschlichen Genoms

Autor(en): **Caspar, Reta**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **83 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bioethik contra Menschenrechte

Menschenrechtskonvention zur Biomedizin und UNESCO-Deklaration zum Schutz des menschlichen Genoms

Am Ende des 20. Jahrhunderts werden die Menschenrechte aus einem neuen Blickwinkel thematisiert. Zwei internationale Projekte stehen dabei im Vordergrund: Die Menschenrechtskonvention zur Biomedizin (vormaliger Titel: Bioethik-Konvention) des Europarates und die Bioethik-Deklaration der UNESCO. Beide Vorhaben nennen als Zweck: "Zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin".

In einem Papier der UNESCO ist zu lesen:

"Dank der Entdeckungen in Genetik, Neurobiologie und Embryologie hat der Mensch zum ersten Mal Zugang zu dem Wissen über seine eigenen Lebensmechanismen. Über dieses Wissen hinaus hält er heute die Macht in den Händen, in den Entwicklungsprozess allen Lebens, aller lebenden Spezies, einschliesslich der eigenen, verändernd einzugreifen... Vielleicht zum ersten Mal in der Geschichte hat die Menschheit dank ihres Wissens und ihrer technischen Errungenschaften die Chance, die Herausforderungen der Zukunft mit modernem Denken zu durchdringen, statt Schadensbilanzen zu ziehen." (Dok.93/4, Doc. Inf/1)

"Vielleicht zum ersten Mal in der Geschichte hat die Menschheit dank ihres Wissens und ihrer technischen Errungenschaften die Chance, die Herausforderungen der Zukunft mit modernem Denken zu durchdringen, statt Schadensbilanzen zu ziehen."

Die Menschenrechtskonvention zur Biomedizin des Europarates ist im April 1997 verabschiedet und seither von 22 europäischen Staaten unterzeichnet worden. Deutschland hat aus inhaltlichen, die Schweiz aus formalen Gründen (die Konvention tangiert kantonales Recht, weshalb vor einer etwaigen Unterzeichnung die Kantone angehört werden müssen) nicht unterzeichnet.

Die UNESCO-Deklaration wurde von der UNESCO im November 1997 verabschiedet und soll in diesem Jahr - zum 50. Geburtstag der Erklärung der

allgemeinen Menschenrechte - offiziell deklariert werden.

In Deutschland und in der Schweiz meldet sich nun aber deutlicher Widerstand gegen die beiden Deklarationen an. Die KritikerInnen stellen fest, dass "die Bioethik kein Instrument zur Bewahrung der Menschenrechte ist, sondern im Gegenteil an entscheidenden Stellen den Boden der Menschenrechte verlässt, die geschichtlichen Erfahrungen missachtet und den menschenrechtlichen Schutz des Einzelnen zweckdienlichen Wertabschätzungen unterwirft."

Grundlage der Kritiken, die in Deutschland schon über zwei Millionen Unterschriften gesammelt haben,

ist das Ethikverständnis.

Dazu führt Dr. Michael Wunder (Psychologe und Psychotherapeut, in leitender Position einer Hamburger Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung) aus: "Ethik im philosophischen Sinne bezieht sich immer auf den Menschen als ein soziales Wesen, nicht auf den

Menschen als biologische Materie. Der Begriff Bioethik ist deshalb irreführend. Eine 'Bioethik' als Grundlagen-Ethik ist nicht möglich.

Bioethik im Sinne des heute gebräuchlichen Begriffes versteht sich als Ethik zur Anwendung der Biowissenschaften auf den Menschen. Sie wurde in den letzten 20 Jahren in den USA unter dem Begriff der 'bioethics' entwickelt. Auf diesen Begriff bezieht sich unsere 'Grafenecker-Erklärung zur Bioethik' ,

MÄRZ-THEMEN

- Bioethik contra Menschenrechte 1-3
- Was heisst denn hier Selbstkontrolle? 3-4
- Mediation 5
- Leser schreiben 6

deren eigener normativer Hintergrund die Menschenrechtstradition ist.

Als angewandte Ethik ist die Bioethik nur eine Teil-ethik und muss ihre Vereinbarkeit mit einer Grundlagenethik wie z.B. einer allgemeinen Sozial-ethik darlegen. Dies unterlässt die Bioethik. Dennoch hat sie längst auf der internationalen Eben die Meinungsführerschaft übernommen und alle anderen Ansätze von medizinischer Ethik verdrängt. So droht diese Teilethik zur generellen Ethik des modernen Menschen zu werden."

Grafenecker Erklärung zur Bioethik

In Grafeneck nahe Münsingen/Schwäbische Alb wurden im Zeitraum vom Januar bis Dezember 1940 im Rahmen des nationalsozialistischen "Euthanasie"-Programms rund 10'000 Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Krankheiten durch Giftgas getötet. An diesem Ort, wo heute eine Gedenkstätte an die Opfer erinnert, kam im Oktober 1995 der "Arbeitskreis zur Erforschung der 'Euthanasie'-Geschichte" zusammen und diskutierte über die Gefahren der heutigen Bioethik. Es entstand die Grafenecker Erklärung zur Bioethik, welche bis heute von über 60'000 Menschen in Deutschland unterschrieben worden ist.

Müssen Grundrechte erworben werden?

Während die Menschenrechte jedem Menschen - unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Leistung oder Gesundheitszustand - die Unverletzlichkeit seiner Person und die Unantastbarkeit seiner Würde garantieren, will die Bioethik genau dieses Prinzip ausser Kraft setzen: Personalität und Grundrechte auf Schutz und Würde sollen erst durch Eigenschaften und Leistungen erworben werden, andere Menschen sollen darüber entscheiden, ob diese ausreichend seien. Auf der Basis dieser bioethischen Grundaussage werden Menschen mit Behinderungen oder Alterserkrankungen abgewertet und - im Gegensatz zur Zielvorgabe - eben gerade nicht vor der Forschung geschützt. Auch Sterbende und Embryonen werden mit dieser Begründung zum Objekt.

Kosten-Nutzen-Analyse

Mit der Bioethik wird in einem zweiten wesentlichen Punkt mit dem Fundament der Menschenrechtstradition gebrochen. Indem die Bioethik die Existenz von "letzten Werten" ablehnt, lässt sie eine Abwägung von bisher ganz unterschiedlich eingestuften Werten zu, so z.B. die Abwägung menschenrechtlicher Schutzgarantien gegen die Forschungsfreiheit. Statt also die Forschung auf der Grundlage der

Menschenrechte zu kontrollieren, stellt die Bioethik Menschenrechte und Forschungsfreiheit einander als ebenbürtige Werte gegenüber und damit die Menschenrechtsgarantie zur Disposition.

Der neue Imperativ: Kollektiv-Verpflichtung

Die Bioethik betont, dass der Mensch nicht nur Individuum sei, sondern immer auch Vertreter der biologischen "Spezies Mensch". Die KritikerInnen der Bioethik sehen darin aber mehr als eine sprachliche Variante, indem Forschung zum Nutzen für die menschliche Spezies nun quasi als "Menschenrecht der Menschheit" ebenfalls gegen individuelle Menschenrechte aufgewogen werden könne. Damit werde eine neue "Kollektiv-Verpflichtung" eingeführt und die fremdnützige Forschung (Forschung, die nicht dem Menschen nützt, an dem geforscht wird, sondern Dritten) legitimiert, welche auf kollektive Interessen ausgerichtet ist: auf den Nutzen für künftige Patienten und folgende Generationen. Solange dies mit Einwilligung der jeweiligen Person geschieht, ist dagegen ja auch nichts einzuwenden (analog zur freiwilligen Blutspende und Organspende).

Mutmassung statt Zustimmung

Grenzen werden aber dann überschritten, wenn damit, wie das in der "Menschenrechtskonvention zur Biomedizin" des Europarates der Fall ist, die biomedizinische Forschung auch an nicht einwilligungsfähigen Personen legitimiert werden soll. Für Menschen mit geistigen Behinderungen, psychischen Krankheiten, Altersdemenz, Hirnerkrankungen, Wachkoma etc. soll die Menschenrechtsgarantie der Unverletzlichkeit der Person aufgehoben und durch ein Sonderrecht ersetzt werden. So sollen Eingriffe dann erlaubt werden, wenn Risiko und Belastung minimal seien und keine einwilligungsfähigen Personen gefunden werden können. Offenbar wird der Forschungszugriff vor allem auf Demenzkranke heute schon allenthalben mit dem Hinweis der "sozialen Verantwortung heutiger Demenzkranker gegenüber den Demenzkranken zukünftiger Generationen" gefordert. Da wird dann auch vom Ergründen des "mutmasslichen Willens" der Betroffenen gesprochen, der letztlich - unter bioethischem Blickwinkel betrachtet - kaum so egoistisch sein dürfte, dass er sich dem neuen Imperativ des "Wohls der Menschheit" widersetzen würde. Allgemein zeichnet sich derzeit die Tendenz ab, dass z.B. in der Transplantationsmedizin von der Zustimmungslösung Abstand genommen werden soll, damit der "Organmangel" sich nicht noch verstärke. (Dazu beachte man auch den Sprachgebrauch: In statistischen Mitteilungen wird behauptet, dass derzeit in der Schweiz jährlich ca. 170 Personen wegen

Fortsetzung S. 3 unten

Was heisst denn hier Selbstkontrolle?

In der Debatte zur Genschutzinitiative sind die Argumentationen selbst von Fachleuten derart kontrovers, dass es uns Laien schwer fällt, uns ein Urteil zu bilden. Trotzdem sind wir gezwungen, Stellung zu beziehen, denn wir können die Zukunft nicht einfach "in die Hand Gottes" legen. Auffallend ist, mit welcher konsequenter Boshaftigkeit die betroffenen Wissensgebiete und die sie betreffenden Argumente durcheinandergewürfelt und damit Durchblicke immer schwieriger werden. Ich unterscheide drei Gebiete:

1. Laborforschung zur Gewinnung von Stoffen für die Medizin (Impfstoffe, Regenerationsförderer etc.) und für die Nahrungsmittelindustrie

Hierzu finden sich nun im Text der Genschutzinitiative nur Bezüge in Art. 3+4

Art. 3: Die Gesetzgebung enthält Bestimmungen namentlich über

b) die industrielle Produktion von Stoffen unter Anwendung genetisch veränderter Organismen; c) die Forschung mit genetisch veränderten Organismen, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen kann.

Art. 4: Die Gesetzgebung verlangt vom Gesuchsteller namentlich den Nachweis von Nutzen und Sicherheit, des Fehlens von Alternativen sowie die Darlegung der ethischen Verantwortbarkeit.

Wenn aus dieser Formulierung jemand ein "Verbot der medizinischen Forschung" herauslesen will, dann läuten bei mir die Alarmglocken: Was soll denn die "Selbstkontrolle einer freien Forschung" überhaupt anderes bewirken?

Fortsetzung von S. 2

Organmangels sterben würden. Organmangel heisst also diese neue Krankheit - noch vor wenigen Jahren wären diese Menschen wahrscheinlich an "akutem Nierenversagen" o.Ä. gestorben!)

Grundsatzdiskussion dringend nötig

In verschiedensten Bereichen der Medizin befinden wir uns heute in einer Situation, die dringend nach einer gesellschaftlichen Grundsatzdiskussion der ethischen Werte ruft. Sowohl die Bioethik-Konvention, als auch die UNESCO-Deklaration sind in demokratisch fragwürdiger Weise entstanden. Noch ist aber hier in der Schweiz Zeit, diese Diskussion zu führen, bevor die Regierenden für oder gegen die Unterzeichnung der beiden Papiere entscheiden.

2. Züchtung und Anbau von gentechnisch veränderten Nutz- und Zierpflanzen

Hier werden wahrscheinlich bei den meisten Menschen irrationale Ängste und Hoffnungen wach. Um darüber einigermaßen vernünftig diskutieren zu können, müssen wir uns zuerst einmal fragen: was ist eigentlich Natur?

Im Gegensatz zu den "Schöpfungs-Gläubigen" ist sie für mich ein labiles Gleichgewicht mit unendlich vielen Variablen. Wer sich neuen Umgebungsbedingungen, und seien sie selbstverursacht, nicht schnell genug oder gut-genug anpasst, verschwindet von der Bildfläche. Dazu ein Beispiel:

Vor ca. 50 Jahren antwortete ein gewisser Dr. Müller auf die Frage eines Interviewers, welche Auswirkungen von seiner Erfindung (dem DDT) zu erwarten seien: Durch die Ausrottung der Überträger (Insekten) könnten Krankheiten, welche bis dahin Millionen von Opfern forderten, endgültig zum Verschwinden gebracht werden. Anfangs der 60er Jahre waren in den meisten Gebieten der Tropen Kombinationspräparate aus den bis dahin bekannten Insektiziden DDT, Pyrethrum und Lindane für die dort heimischen Insekten wirkungslos, weil diese gegen diese Gifte bereits immun waren. Insekten sind eben gewiefte "Mitspieler", die sich mit ihrer raschen Generationenfolge sehr schnell anpassen. Schlechter geht es den "Nützlingen", jenen Raubinsekten und Spinnen, welche sich natürlicherweise auf den Verzehr der von uns verfolgten Schadinsekten spezialisiert haben. Sie erhöhen mit jedem erlegten bereits giftverseuchten Beutetier die Giftkonzentration in ihrem Körper. Die paar überlebenden, immunisierten Schadinsekten können sich dann

Fortsetzung S. 4

Eine freidenkerische Position könnte etwa folgender Ansatz sein: Keine Verbote, aber eindeutige Zustimmungslösungen in den Bereichen fremdnützige Forschung, Transplantationsmedizin, Genomanalyse und Euthanasie und ein klar definiertes Klagerecht im Falle von Missbräuchen.

Als aufgeklärte Menschen müssen wir uns so oder so die Mühe nehmen, zu Lebzeiten unmissverständliche, schriftliche Zustimmungen oder Ablehnungen für diese heiklen medizinischen Gebiete zu formulieren. Damit ersparen wir unseren Nächsten und dem medizinischen Personal allfällige Mutmassungen über unseren Willen.

Reta Caspar